



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 653.433/2-V/2/93

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

D-1/7-1993
(Ltg.-536/D-1/6-1993)
18. Februar 1993

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Februar 1993 mit der die Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. März 1993 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Nach Art. I Z 2 (§ 46 Abs. 1 lit.b) des Gesetzesbeschlusses sollen mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesbeschlusses Überstunden während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht mehr durch Freizeit ausgeglichen werden.

Diese Regelung stellt eine schwerwiegende Abweichung vom Dienstrecht des Bundes dar.

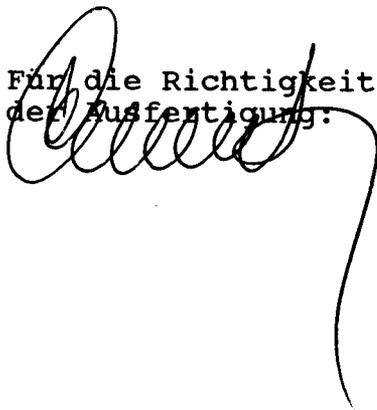
Im Bundesdienstrecht wurde gleichzeitig mit der Ausdehnung des Freizeitausgleiches (BDG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 873/1992) für den Dienstgeber die Möglichkeit geschaffen, Überstunden bis zum

Ablauf des sechsten auf die Überstundenleistung folgenden Monats durch Freizeit auszugleichen (vor dieser Regelung: bis zum Ablauf des Folgemonats). Dies erlaubt dem Dienstgeber Bund nunmehr, zeitliche Mehrleistungen infolge von Arbeitsspitzen längerfristig und budgetschonend auszugleichen. Die Regelung im vorliegenden Gesetzesbeschluß hingegen legt den Dienstgeber - ohne Möglichkeit eines Freizeitausgleichs - auf die kostenintensivste Abgeltungsvariante fest.

Die Regelung ist daher im Hinblick auf mögliche Beispielswirkungen auf Bundesseite geeignet, Bundesinteressen im Sinne des Art. 98 Abs. 2 B-VG zu gefährden.

31. März 1993
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Randlap

20. APR. 1993

Lh. - GD - 1/7 - 1993 Stempel

Bearbeiter

Beilagen

(Lh. - 536/D - 1/6 - 1993)

./.